

Satzung der Abteilung Fußball des Sportclub Großschweidnitz-Löbau e. V.

Präambel

Diese Satzung dient der Regelung der Belange der Vereinsabteilung Fußball, des SC Großschweidnitz-Löbau e.V. Nach § 7 der Satzung des SC Großschweidnitz-Löbau e.V. ist die Abteilung Fußball ein selbstständiges und weitestgehend autarkes Organ dieses Vereins. Sollten Teile dieser Satzung mit der Satzung des Vereins divergieren, gilt im Zweifel die Satzung des SC Großschweidnitz-Löbau e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des Vereins SC Großschweidnitz-Löbau e. V.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vereinsabteilung erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und der anschließenden Entscheidung des Vorstands über diesen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
- (3) Mitglieder der Vereinsabteilung müssen zwingend Mitglieder des Vereins SC Großschweidnitz-Löbau e. V. sein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge richten sich nach der Satzung des Vereins SC Großschweidnitz-Löbau e.V.
- (2) Die Beiträge in der Vereinsabteilung werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 3 Integration und Extremismus

Grundlage der Arbeit des ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsabteilung sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ältestenrat

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinsabteilung besteht aus dem/der:
 - Abteilungsleiter/in
 - Stellvertretenden Abteilungsleiter/in
 - Schatzmeister/in
 - und bis zu 5 weiteren Beisitzern
- (2) Der/die Abteilungsleiter/in; der/die Stellvertretende Abteilungsleiter/in sowie der/die Schatzmeister/in sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- EURO die Zustimmung des Vorstands einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung für 3 Jahre gewählt. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes machen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein SC Großschweidnitz-Löbau e. V. und in der Vereinsabteilung Fußball sein.
- (4) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter, er koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. In die Protokolle ist auf Nachfrage eines Abteilungsmitglieds Einsicht zu gewähren. Über Aktivitäten des Vorstands außerhalb der in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Auf Nachfrage des Vorstands des SC Großschweidnitz-Löbau e. V. sind die Protokolle der Vorstandssitzung offen zu legen. Auf Nachfrage hat der Vorstand der Abteilung dem Vorstand des SC Großschweidnitz-Löbau e. V. Auskunft über relevante Vorgänge zu erteilen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinsabteilung zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu diesem Aufgabenbereich zählt insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes der Vereinsabteilung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung zu Aufnahmeanträgen in die Vereinsabteilung und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen, die von dem/der Abteilungsleiter/in einberufen werden, Beschlüsse. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten und die Entscheidungen gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Der Ältestenrat kann von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinsabteilung angerufen werden, wenn alle anderen vereinsinternen Schlichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft und erfolglos waren.
- (4) Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsabteilung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Abteilungsleiter/in, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Dieses Wollen hat schriftlich mit Namensauflistung (der mindestens 20%) zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung der Vereinsabteilung sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Abteilung,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Ältestenrates,
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinsabteilung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Vereinsabteilung, an den Hauptverein SC Großschweidnitz-Löbau e. V., dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden der/die Abteilungsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Das Nähere über den Umgang mit den personenbezogenen Daten regelt die vom Vorstand beschlossene Datenschutzerklärung.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 17.11.2023 in Kraft.